22. Februar 2024

Gemeinde Orsingen-Nenzingen

Umweltbericht zum Bebauungsplan `Camping-Resort Orsingen, 1. Änderung und Erweiterung´, Orsingen

mit integrierter Eingriff-Ausgleichsbilanzierung und Maßnahmenkonzept zur Grünordnung

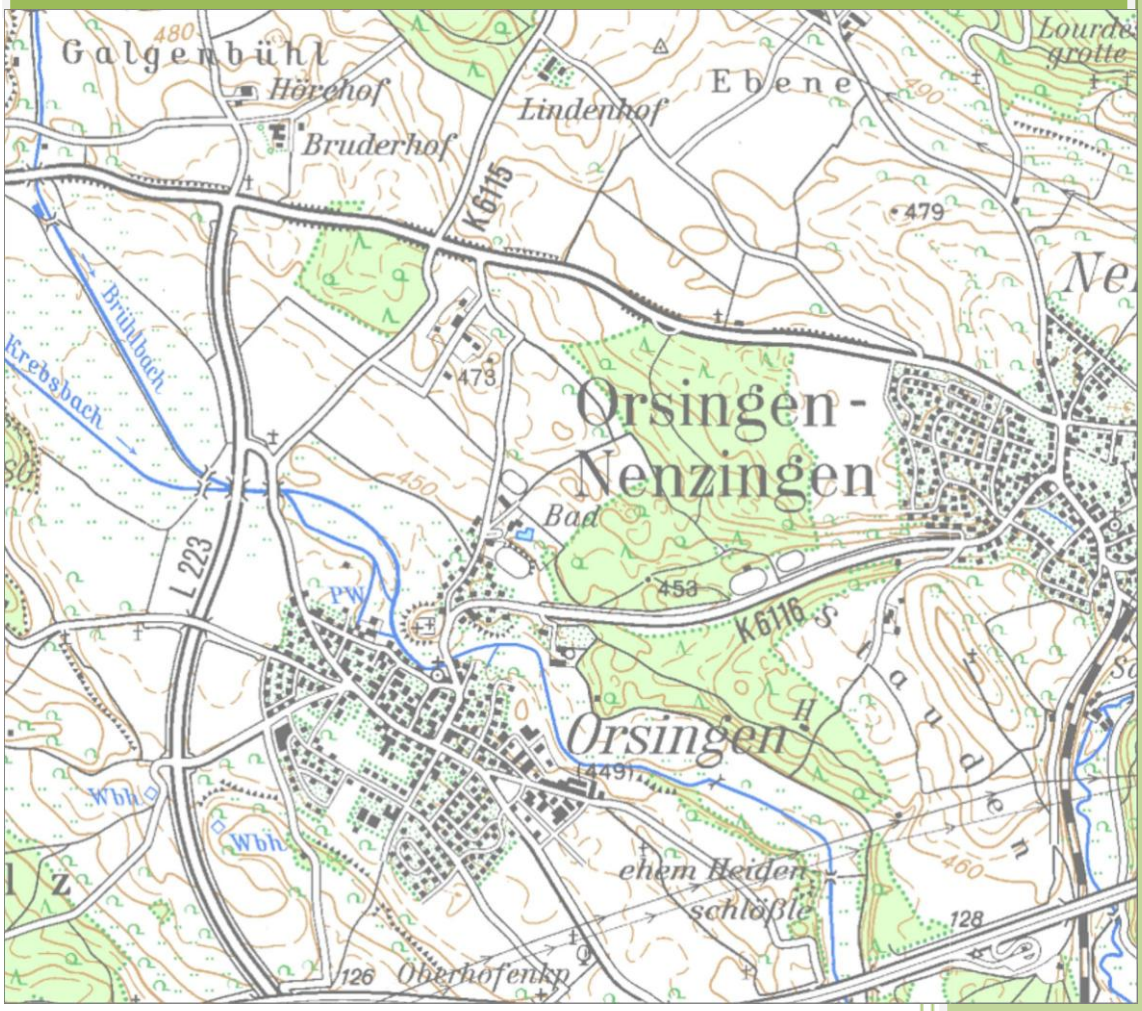

signiert von:
Angelina Wind
am: 18.04.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Helmut Hornstein
Freier Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner SRL
Aufkircher Straße 25
88662 Überlingen / Bodensee
hornstein@helmuthornstein.de

Inhalt gem. Anlage 1 zu § 2 (4), §§ 2a + 4 c BauGB

1.0	**Einleitung**	4
1.1.	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung	4
1.1.1	Ziele der Planung	4
1.1.2	Festsetzungen	4
1.1.3	Standort, Art und Umfang der Planung	6
1.1.4	Bedarf an Grund und Boden	6
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung in der Planung	7
1.2.1	Fachgesetze	7
1.2.2	Fachpläne, übergeordnete Planungen	9
1.2.2.1	Landesentwicklungsplan	9
1.2.2.2	Regionalplan	10
1.2.2.3	Flächennutzungsplan	11
1.2.2.4	Schutzgebiete / Schutzkategorien	11
1.2.2.5	Landesweiter Biotopverbund	13
2.0	**Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, möglich erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben**	14
2.1	Fläche	15
2.2	Landschaft	16
2.3	Boden	19
2.4	Flora / Fauna, biologische Vielfalt	23
2.4.1	Biotope, Nutzungen	23
2.4.2	Artenschutz	25
2.4.3	Biologische Vielfalt / Biodiversität	26
2.4.4	Forstrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	27
2.5	Klima, Luft	27
2.5.1	Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung	28
2.6	Wasser	29
2.7	Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	30
2.8	Kultur- und Sachgüter	30
2.9	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	31

2.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	31
2.11	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	31
2.12	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	31
2.13	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	31
2.14	Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe	32
3.0	**Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen, Vermeidung, Verhinderung und Ausgleich möglicher erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt**	32
3.1	Maßnahmenkonzept zur Grünordnung	32
3.1.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	32
3.1.2	örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO-BW	32
3.2	Naturschutzrechtliche Eingriff-Ausgleichsbilanzierung	32
4.0	**In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl**	36
5.0	**Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Nr. 2.1 – 2.7, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind**	36
6.0	**Zusätzliche Angaben**	36
6.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	36
6.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	36
6.3	Zusammenfassung	37
6.4	Quellen	38

1.0 Einleitung

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

1.1.1 Ziele der Planung

Anlass der Planung

In Orsingen-Nenzingen auf der Gemarkung Orsingen ist die Erweiterung des bestehenden Camping-Resorts geplant. Die Fläche wird bereits als Campingplatz genutzt, es soll eine weitere Fläche für Zelte ausgewiesen sowie ein Areal mit Baumhäusern am Waldrand geschaffen werden. Zudem sollen im südlichen Bereich des Areals bauliche Erweiterungen ermöglicht werden. Hierfür ist die Änderung bzw. Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans `Camping-Resort Orsingen´ notwendig.

Umweltbericht

Der Umweltbericht behandelt gem. § 1 (6) Nr. 7. die Belange des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes, ermittelt die umweltbezogenen Auswirkungen der Planung und erarbeitet Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation potentieller Eingriffe.

Städtebauliche Ziele

Mit der Änderung und Erweiterung des vorhandenen Bebauungsplans soll die Erweiterung des vorhandenen Campingplatzes ermöglicht werden.

1.1.2 Festsetzungen

Planungsrecht

Die Änderungsbereiche werden als Sondergebiete (1= Schwimmbad, 2 = Camping, 9 = Baumhäuser) gem. § 8 BauNVO ausgewiesen.
Folgende Nutzungen sind im Sondergebiet 1 - Schwimmbad zulässig:

- Freibad
- Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Anlagen für kulturelle Zwecke
- Schank- und Speisewirtschaften, die im Zusammenhang mit o.g. Nutzungen stehen.

Im Sondergebiet 2 – Camping sind folgende Nutzungen zulässig:

- Freiflächen, Gebäude und Anlagen für Camping

Folgende Nutzungen sind im Sondergebiet 9 - Baumhäuser zulässig:

- Freiflächen, Gebäude (Baumhäuser)

Folgende Nutzungen sind im Mischgebiet zulässig:

- Zulässig sind in §6 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.

Folgende Festsetzungen gelten für den Geltungsbereich des Bebauungsplans:

abweichende Bauweise,

maximale Gebäudehöhen gem. Eintrag in der Planzeichnung,

Garagen und überdachte Stellplätze innerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen, offene Stellplätze sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässig,

private Grünfläche als Waldabstandsfläche,

Waldabstandsfläche ist von der Bebauung freizuhalten,

öffentliche und private Verkehrsflächen zur Erschließung des Plangebietes.

Örtliche Bauvorschriften

Zulässigkeit von Sattel-, Walm-, Zelt- und Pultdächern,

extensiv begrünte Flachdächer bei Garagen, Zulässigkeit der Kombination mit Energiegewinnungsanlagen.

Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt wie im Bestand über die Straße `Am alten Sportplatz´. Diese Flächen sind teilweise Bestandteil des Bebauungsplans und als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen.

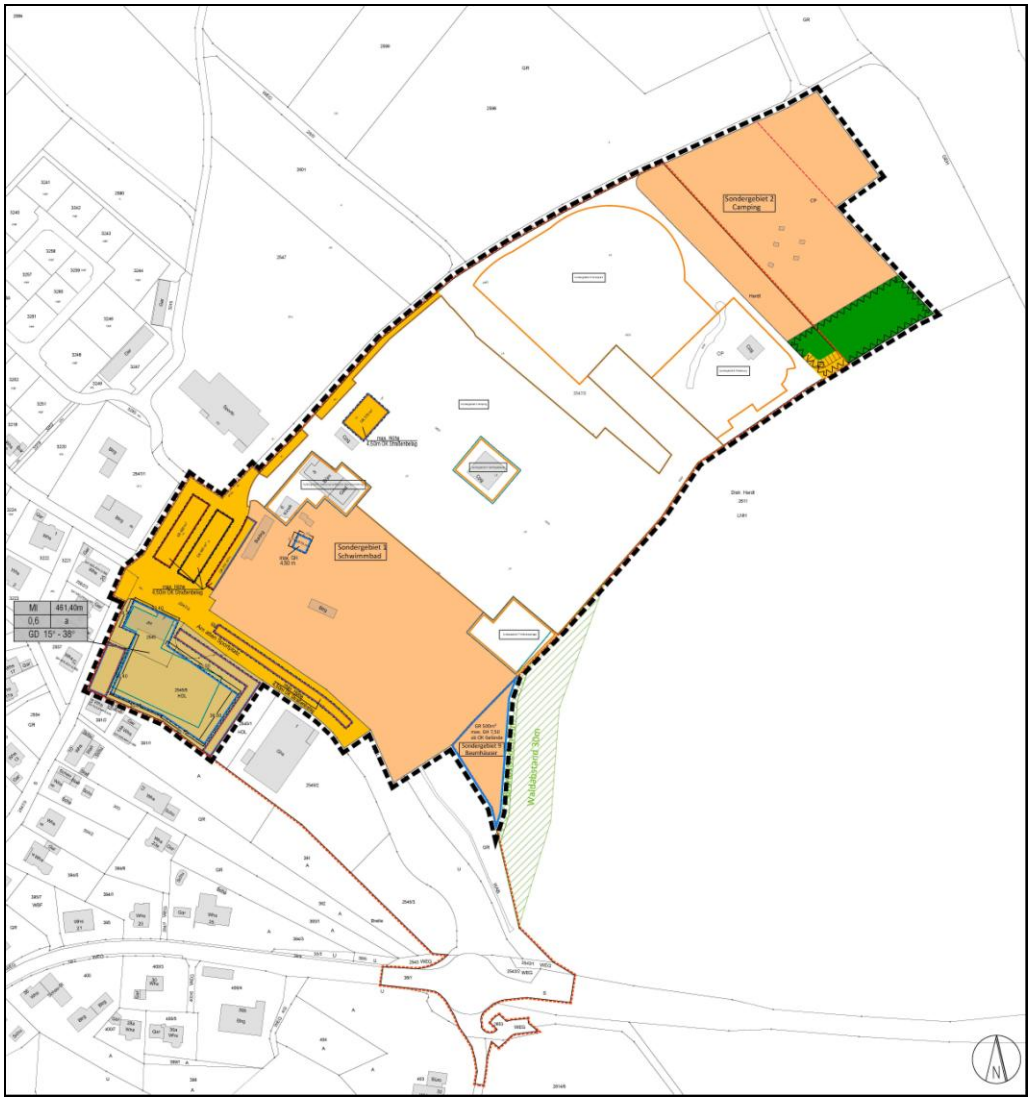

Bebauungsplan-Entwurf (Ausschnitt ohne Maßstab), Quelle: planungfuchs, Radolfzell

1.1.3 Standort, Art und Umfang der Planung

Das Plangebiet

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Orsingen und beinhaltet den Camping- und Ferienpark Orsingen. Es umfasst die Grundstücke Fl. St. Nr. 2547/2, 2547/4, 2545, 2545/5 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Fl. St. Nr. 2611. Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 97.700 m², wobei der überwiegende Teil bereits mit dem seit 2008 rechtskräftigen Bebauungsplan `Camping-Resort Orsingen´ überplant ist.

Naturraum

Orsingen liegt innerhalb des Naturraums 30 – Hegau, sowie in der naturräumlichen Großlandschaft ‚voralpines Hügel- und Moorland'.

Abgrenzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird

- im Osten von Wald,
- im Norden und Nordwesten von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker und Grünland) und Wald,
- im Westen und Südwesten von der Kirnberghalle, Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- im Süden von Grünland, Wohnbebauung und der K 6116 „Nenzinger Straße"

begrenzt.

Nutzungen

Auf den Fl. St. Nr. 2547/2 und 2545/5 befindet sich derzeit Grünland, das Fl. St. Nr. 2611 ist bewaldet.

Art der Planung

Bebauungsplan gem. § 8 BauGB.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes `Camping-Resort Orsingen´ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 9,77 ha, wobei die Änderungs- und Erweiterungsbereiche ca. 4,54 ha umfassen.

Verkehrsflächen

Im Bebauungsplan sind Verkehrsflächen mit einer Größe von rund 7.000 m² ausgewiesen.

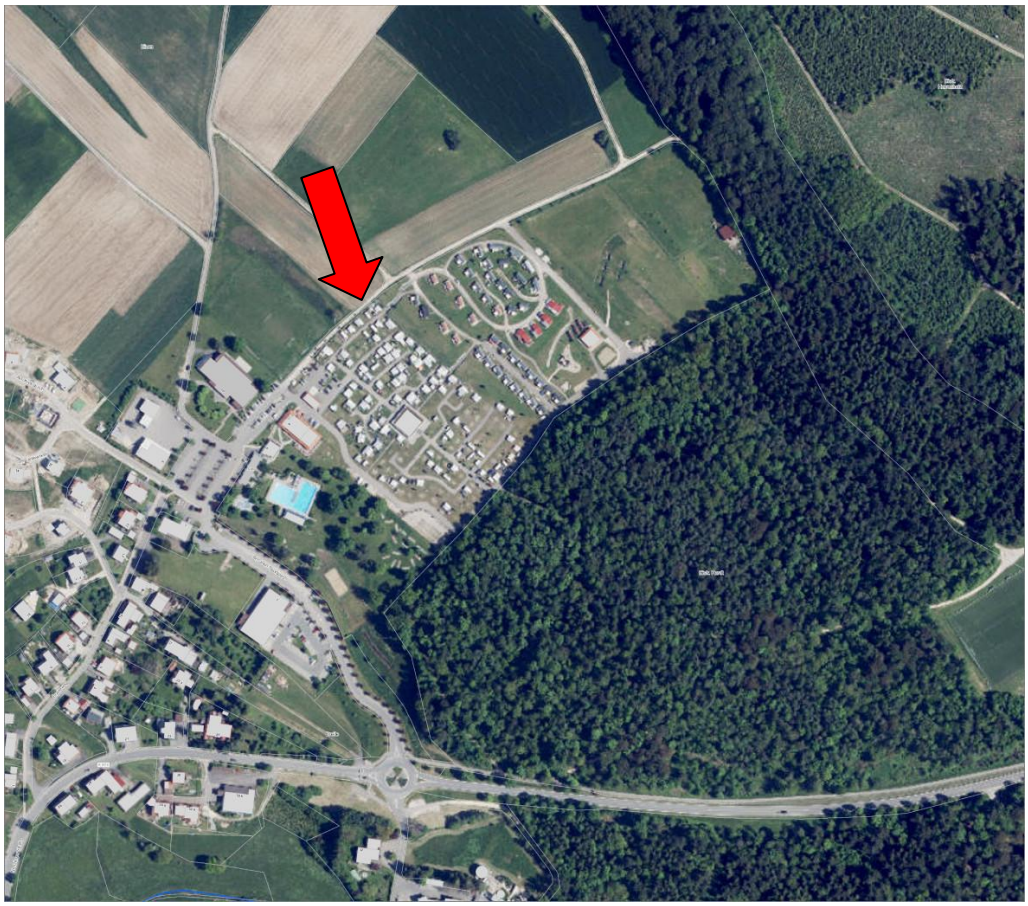

Luftbild, Quelle: LUBW

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung in der Planung

1.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch - BauGB §§ 1 (6), 1a (3) und 2a :

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts sowie

  die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (§1 (6) Nr. 7 BauGB).
- Zu berücksichtigen sind außerdem die Belange der Freizeit und Erholung sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 (6) Nr. 3 und 5 BauGB).
- Mit Grund und Boden soll schonend umgegangen werden, die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

- Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnnutzungen genutzte Flächen dürfen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- Die Vermeidung und der Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen nach § 1 (6) Nr. 7a bezeichnete Bestandteilen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bundes-Naturschutzgesetz - BNatschG

- Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass
- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind;
- der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
- Eingriffe in Natur und Landschaft,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Artenschutz.
-

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg -NatschG BW §§ 9, 20, 21

- Eingriffsregelung,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Artenschutz.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

- Umweltverträglichkeitsprüfung

FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft

- Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
  sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz Baden-Württemberg

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

- Regenwassermanagement,
- oberirdische Gewässer, Gewässerrandstreifen,

Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG und BodSchG Baden-Württemberg
Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu

sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

- Schutz und Sicherung der Funktionen des Bodens,
- Altlastensanierung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG
Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

- Emissionen / Immissionen
- Luftreinhaltung
- Lärmschutz

1.2.2 Fachpläne, übergeordnete Planungen

1.2.2.1 Landesentwicklungsplan

Zuordnung Die Gemeinde Orsingen-Nenzingen ist dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet.

Entwicklungsachse Orsingen-Nenzingen liegt an der Entwicklungsachse Singen (Hohentwiel) - Stockach (- Überlingen).

Grundsätze Die Grundsätze (G) enthalten allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind. Als Grundsätze sind hier für die Entwicklung des Fremdenverkehrs u. a. festgelegt:

„Der Fremdenverkehr in der Region soll in Form eines umwelt- und sozialverträglichen Tourismus weiter ausgebaut werden. Neue Gästegruppen sollen gewonnen, die Betreuung der Gäste und die übergemeindliche Abstimmung und Zusammenarbeit im Fremdenverkehr laufend verbessert werden. Weitere Angebote für Familienerholung für Langzeiturlaube und für Zweit- und Kurzurlaube sind zu schaffen und alle Möglichkeiten zur Saisonverlängerung zu nutzen. Vor allem im Hinterland des Bodensees sollen neue Möglichkeiten für den Aufbau und Ausbau des Fremdenverkehrs geprüft werden.“

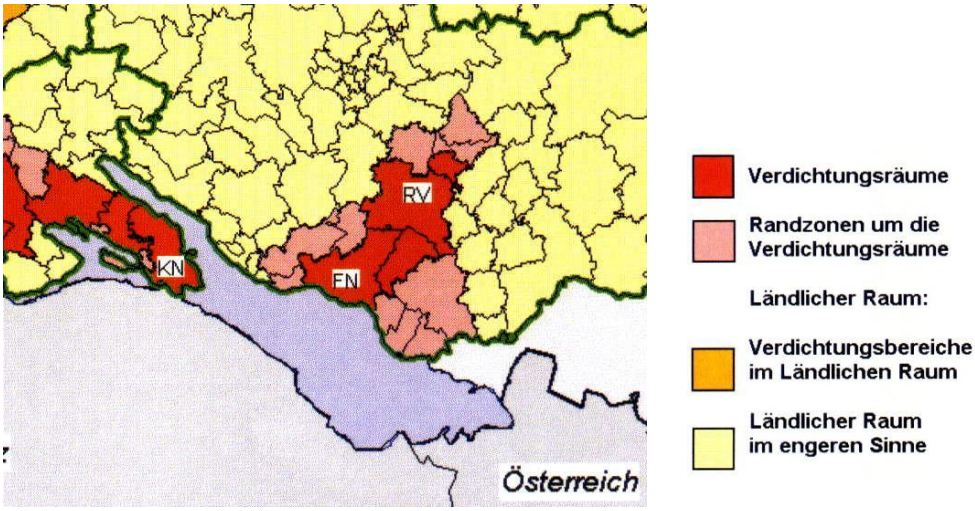

Auszug aus dem Landesentwicklungsplan 2002 BW (ohne Maßstab)

Somit entspricht die vorliegende Planung den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes insbesondere in folgenden Punkten:

- Sicherung und Ausbau des Fremdenverkehrs.

1.2.2.2 Regionalplan

Ausweisungen

Der Regionalplan der Region Hochrhein-Bodensee enthält keine Ausweisungen für das Plangebiet. Südöstlich schließt direkt an das Plangebiet ein regionaler Grünzug an.

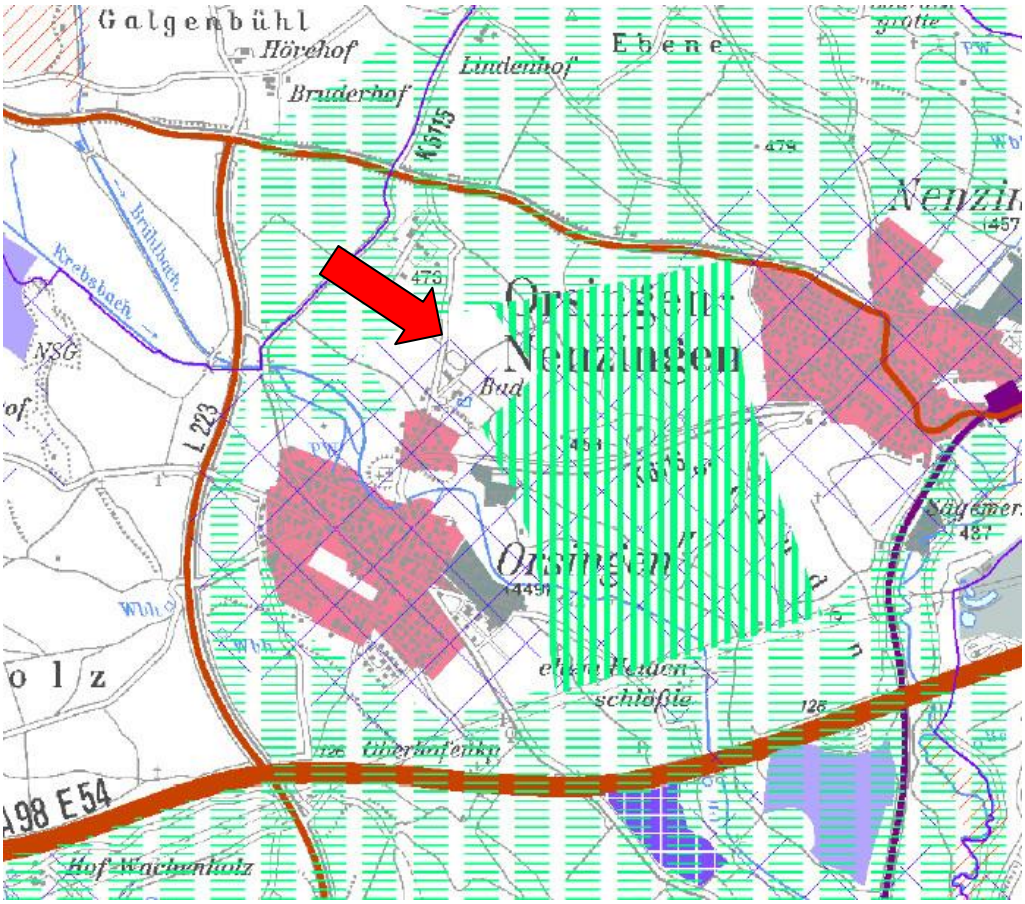

Auszug aus dem Regionalplan der Region Hochrhein-Bodensee

1.2.2.3 Flächennutzungsplan

Ausweisungen FNP

Im Flächennutzungsplan der VVG der Stadt Stockach mit den Gemeinden Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühlingen und Orsingen-Nenzingen ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung als Sondergebiet bzw. geplantes Sondergebiet dargestellt. Die Planung ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

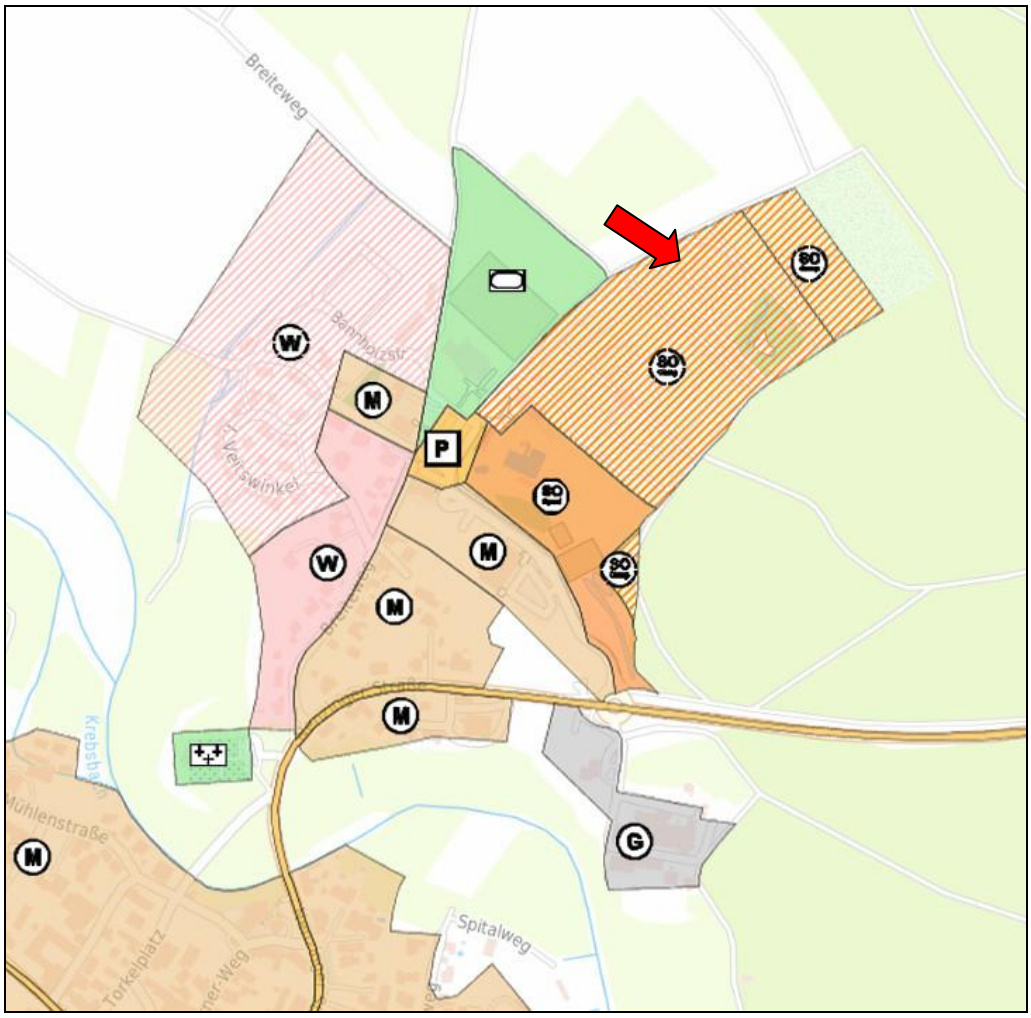

Auszug aus dem Flächennutzungsplan der der VVG der Stadt Stockach mit den Gemeinden Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühlingen und Orsingen-Nenzingen

1.2.2.4 Schutzgebiete / Schutzkategorien

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine festgesetzten Schutzgebiete.

Natura 2000	Naturschutz-gebiete	Landschafts-schutzgebiete	Wasser-schutzgebiete	§ 30 Biotope	Naturdenk-mal
nein	nein	nein	nein	nein	nein

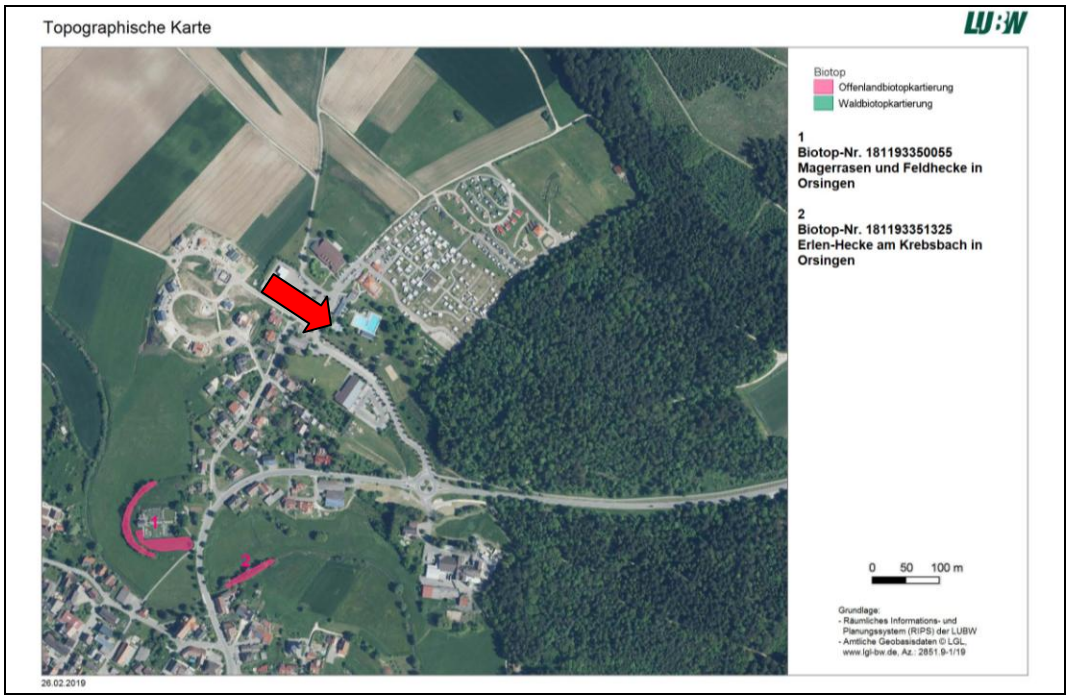

LUBW-Kartierung Biotope (ohne Maßstab)

Geschützte Biotope

Südwestlich des Plangebiets befinden sich zwei kartierte Biotope:

Das Biotop Nr. 181193350055 „Magerrasen und Feldhecke in Orsingen“ wird wie folgt beschrieben:

„Biotop aus zwei Magerrasen und einer Feldhecke südlich und östlich des Friedhofs von Orsingen. Die Flächen liegen in einer Grünzäsur durch Orsingen im Tal des Krebsbaches. Der Magerrasen der westlichen Teilfläche erstreckt sich an einem südexponierten Hang des Friedhofs von Orsingen und wird als Mähwiese genutzt. Westlich unterhalb des Magerrasens an einer Böschungskante eine dichte, von verwilderten Zwetschgen dominierte Feldhecke. Sie wird überragt von einigen Eschen und Robinien. Ihren krautigen Saum dominieren nitrophile Arten wie Brennesse, Klettenlabkraut und Giersch. Der Magerrasen der östlichen Teilfläche verläuft entlang derselben Böschung weiter talwärts. Die Böschung, die steiler als 45° ist, ist brachgefallen, der Magerrasen stark verfilzt; nur wenige blühende Kräuter.“
Das Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

Das Biotop Nr. 181193351325 „Erlenhecke am Krebsbach in Orsingen“ wird wie folgt beschrieben:

„Hohe Baumhecke mit Kronenschluss über dem ca. 2 Meter breiten naturfernen Krebsbach. Die Baumschicht besteht aus Erle und Silber-Weide. In der Strauchschicht dominiert Bruchweide. Die Krautschicht, wird wo vorhanden, vom Neophyten Indisches Springkraut gebildet. Ein Saum fehlt, da beiderseits intensive Wiesennutzung bis an die Hecke.“
Das Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

1.2.2.5 Landesweiter Biotopverbund

Die im Fachplan landesweiter Biotopverbund südlich und nordwestlich des Plangebietes dargestellten Such- und Kernräume für mittlere und trockene Standorte sind von der Planung nicht berührt.

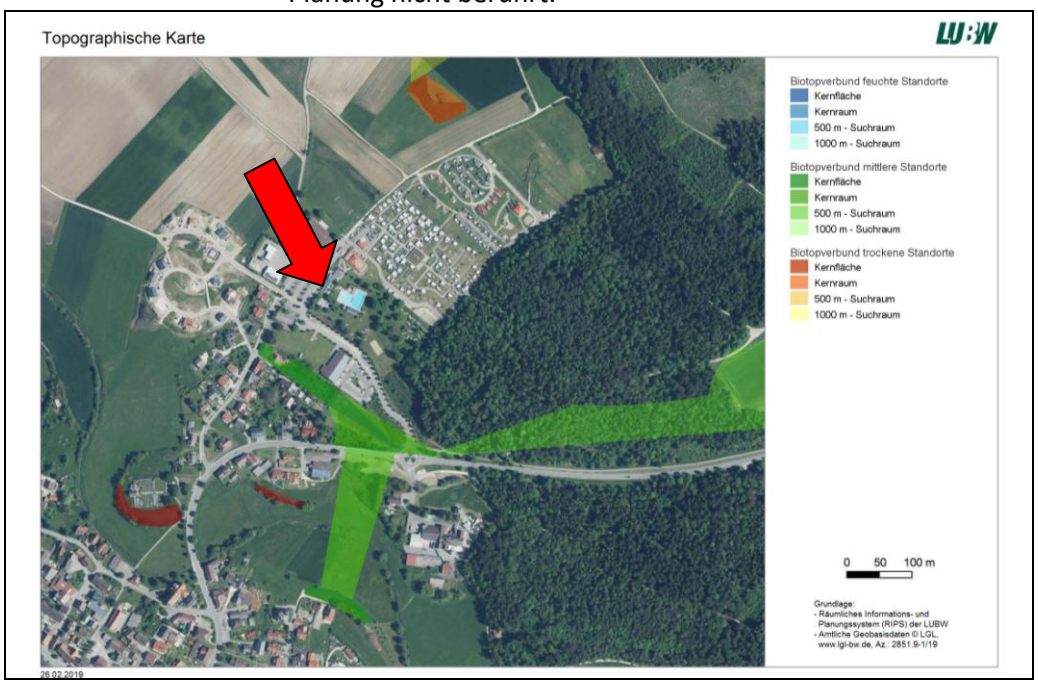

Fachplan Biotopverbund mittlere Standorte (Quelle LUBW)

2.0 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung,

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, möglich erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben

Die erste Einschätzung des Plangebietes lässt folgende Wirkungen der Planung erwarten, die in den folgenden Kapiteln näher erläutert sind:

Bau- und anlagebedingte Wirkungen	**+ Beeinträchtigungen -**				
	Verbes-serung	Wahr-scheinlich keine	gering	mittel	hoch
Oberbodenentfernung, Bodenverdichtung			-		+
Versiegelung, Überbauung			-		+
Reliefveränderung			-		
Entnahmestellen, Abgrabungen		-			
Lager, Deponien, Aufschüttungen		-			
Dammbauten, Überbrückung		-			
Baustelleneinrichtung, Staub- u. Lärmentwicklung, Dämpfe und Abgase			-		
Vegetationsentfernung (Baum- und Strauchschicht)					+
Vegetationsentfernung (Kraut- und Bodenschicht)				+	
Verlust von Lebensstätten und Habitaten (wertbestimmende Tierarten)			-		
Vogelschlag an Glasflächen zu erwarten			-		
Gewässer (Verlegung, Ausbau, Entfernung)		-			
Entwässerung, Verdolung von Gräben und Wiesen		-			
Grundwasser (Stau, Senkung, Absenkungstrichter Entnahme, Bohrung)		-			
Verschattung, Horizonteinengung oder Beleuchtung			-		
Zerschneidung von Wald, Wiesen, Freiflächen				+	
Zerschneidung von markanten Sichtbezügen			-		
Veränderung Mikroklima, Luft- und Windstau			-		

Betriebsbedingte Wirkungen	**+ Beeinträchtigungen -**				
	Verbes-serung	wahr-scheinlich keine	gering	mittel	hoch
Lagern von Gütern u. betriebsbedingten Abfällen		-			
Verkehr: Erzeugung, Umlenkung, Andienung LKW			-		
Verkehr: ÖPNV Anbindung		-			
Verkehr und Baukörper: Trennwirkung durch Zerschneidung von Wanderkorridoren bzw. lebensraum-verbindenden Elementen bei Tieren; Verkehrstod bei Amphibien, Feder-mäusen, Kleinsäugern, Vögeln			-		
Emissionen/ Immissionen: Stäube, Spurengase, Wasserdampf, Gerüche			-		
Emissionen/ Immissionen: Abwässer, Abfall				+	
Emissionen/ Immissionen: Erschütterungen, Lärm				+	
Emissionen/ Immissionen: Licht, Wärme (siehe auch 5.2.1)				+	
Beeinträchtigungen von bestehenden Biotopen bzw. naturschutzfachlich hoch-wertigen Lebensraumtypen/ -strukturen			-		
Einbringung und Begünstigung fremder (invasiver) Arten (Neophyten, Neozoen), § 40 BNatSchG, Wirkungen auf Biotope		-			
Nähr- und Schadstoffeintrag durch Nutzungsänderungen			-		

2.1 Fläche

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sind bei der Flächen-inanspruchnahme folgende Grundsätze zu beachten:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden,
- Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß,
- Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen durch Wiedernutzbarmachung, Nachver-dichtung und andere Maßnahmen der Innen-entwicklung,
- Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen nur im notwendigen Umfang.

Bestand Der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 9,77 ha, die derzeit mit Anlagen des Camping-Resorts Orsingen bebaut und teilweise landwirtschaftlich genutzt wird.

Planung Für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans werden rund 2,1 ha Fläche überplant. Etwa 0,36 ha werden in diesem Zuge durch Bauwerke bzw. befestigte Flächen zusätzlich in Anspruch genommen. Die übrigen Flächen bleiben unversiegelt.

Der Eingriffe in das Schutzgut Fläche ist aufgrund der dauerhaften Inanspruchnahme von ca. 0,36 ha von geringer Wirkungsintensität.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe in das Schutzgut `Fläche´ tragen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Festsetzungen bei:

Verkehrsflächen sparsame Ausweisung der erforderlichen Verkehrsflächen,

Grünflächen Ausweisung einer privaten Grünfläche als Wandabstandsfläche.

2.2 Landschaft

Bestand Das Plangebiet liegt nördlich bzw. westlich des bestehenden Camping-Resorts. Fl. St. Nr. 2547/2 schließt unmittelbar an die vorhandene Zeltwiese mit Auenhöhlen an und wird als Wirtschaftswiese genutzt. An der südwestlichen Ecke des Gesamtareals befindet sich das Grundstück mit der Fl. St. Nr. 2611. Es ist mit einem lichten Buchenwald bewachsen, durch den sich ein Wirtschaftsweg zieht.

Einsehbarkeit Die gesamte Fläche ist durch die bereits vorhandenen Anlagen des Camping-Resorts charakterisiert und damit auch vorbelastet. Die nördliche Fläche von SO2 ist vom nord-westlich verlaufenden Feldweg gut einsehbar, bildet jedoch im Bestand bereits keinen nennenswerten Kontrast zum Areal des Camping-Resorts. Die Fläche der Baumhäuser in SO9 ist von Süden her gut einsehbar.

Bedeutung Das Plangebiet bildet aufgrund seiner Lage den nordöstlichen Ortsrand von Orsingen und wird durch die anschließenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt.

Empfindlichkeit Das Plangebiet ist durch die vorhandenen baulichen Anlagen des Camping-Resorts bereits vorbelastet.

Die Zeltwiese nördlich des bestehenden Camping-Resorts

Eichenwald mit prägenden Einzelbäumen

Planung

Inhalte

Auf der nördlich gelegenen Fläche des Fl. St. Nr. 2547/2 wird die bestehende Zeltwiese erweitert (SO2). Zu Beschattung sollen etwa 20 Bäume gepflanzt werden. Für die Erschließung wird der vorhandene Weg erweitert. Davon abgesehen bleibt das Areal als Wiesenfläche erhalten. Für den süd-östlichen Bereich des Flurstücks (SO9) ist der Bau von kleinen Hütten auf Pfählen (‚Baumhäuser') vorgesehen. Hier verschiebt sich der Waldrand nach Nordwesten. Prägende Einzelbäume

bleiben erhalten. Sie schirmen das Areal ab und bilden optisch einen fließenden Übergang zum Waldrand. Zusätzlich ist im Bereich des bereits bestehenden Sondergebietes 3 die Erweiterung des ausgewiesenen Baufensters geplant. Ich Bereich des Schwimmbades soll ein kleiner Bühnenpavillon entstehen. Die vorhandenen Stellplätze sollen mit Photovoltaikanlagen überdacht werden.

Wirkungen

Mit der Planung erhöht sich der Anteil bebauter und nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen innerhalb des Plangebietes. Allerdings entsprechen die angestrebten Nutzungen der bisherigen Nutzung, sodass nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist.

Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild sind von geringer bis mittlerer Wirkungsintensität.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe in das Schutzgut `Siedlungs- und Landschaftsbild´ tragen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Festsetzungen bei:

Bauhöhen

Festlegung maximaler Gebäudehöhen in Anlehnung an die vorhandene Bebauung,

Grünflächen

Ausweisung einer privaten Grünfläche,

Waldabstand

Ausweisung einer Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist als Waldabstandsfläche,

Örtliche Bauvorschriften

Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO zur Gestaltung der Gebäude.

Bestand

Böden

Die Böden auf dem gesamten Areal sind als Parabraunerden aus Schmelzwasserschottern und Sanden anzusprechen.

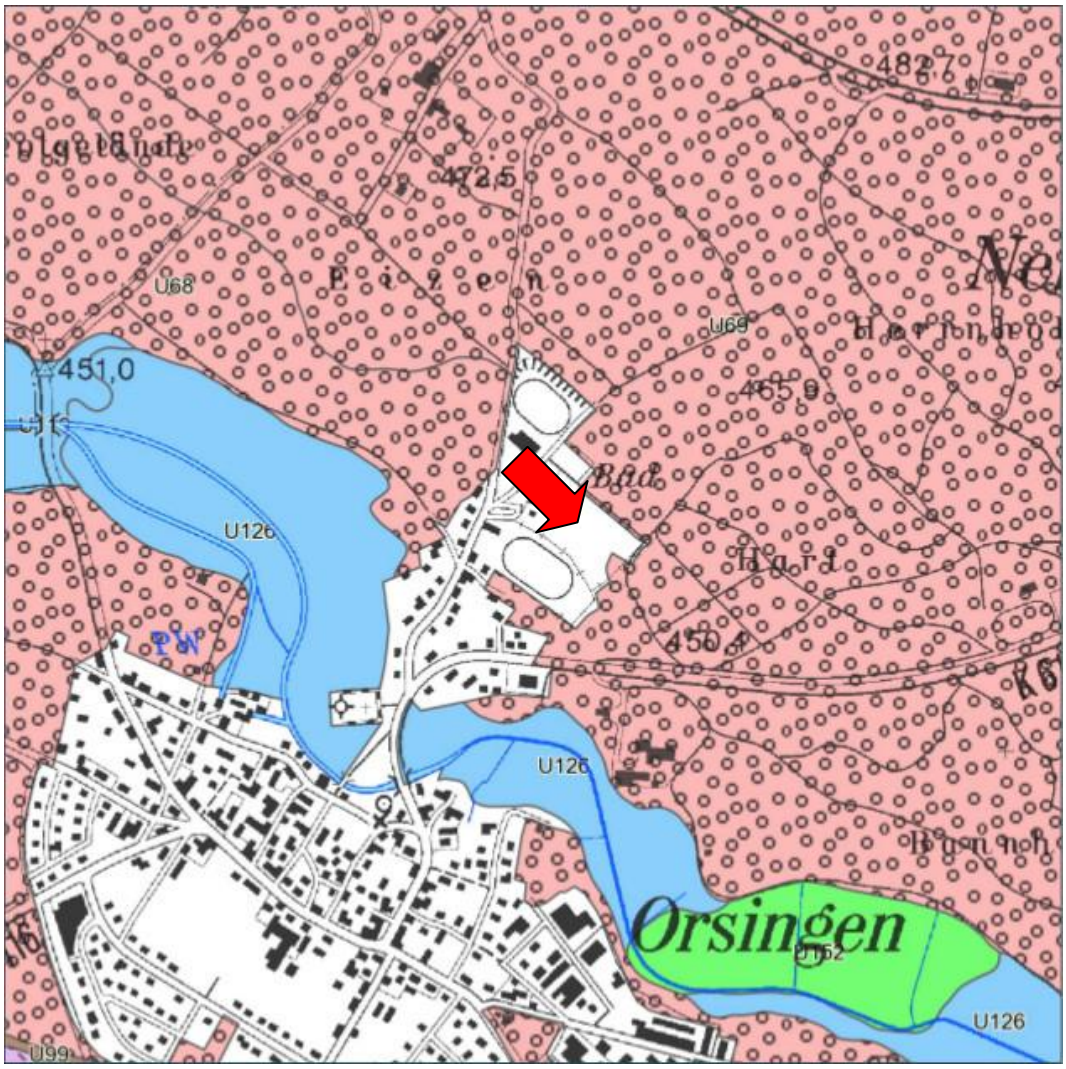

BK50: Bodenkundliche Einheiten

GeoLa Boden: Bodenkundliche Einheiten

- Auengley, Auenpseudogley-Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand und Auenlehm
- Niedermoor, Gley-Niedermoor und Hochmoor aus Torf
- Kolluvium, z. T. über Braunerde und Parabraunerde, aus Abschwemmmassen über Fließerden
- Parabraunerde, Parabraunerde-Braunerde und Pseudogley-Parabraunerde aus Terrassensedimenten, Fluss- und Schmelzwasserschottern
- Parabraunerde aus würmzeitlichem Moränensediment
- Pararendzina aus Moränensediment, z. T. auf Rutschmassen

Kartierung Bodenkundliche Einheiten (ohne Maßstab, Quelle: LGRB Baden-Württemberg)

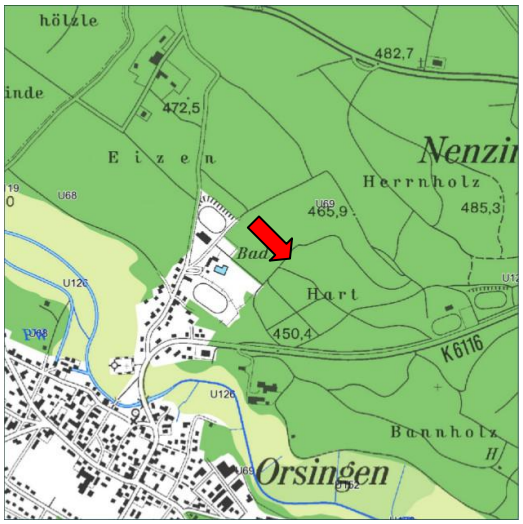

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

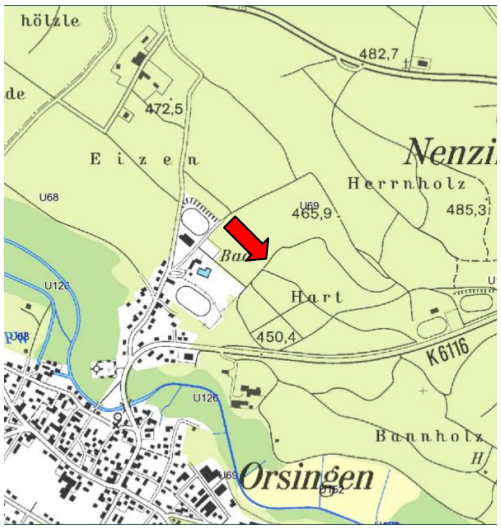

Filter und Puffer für Schadstoffe

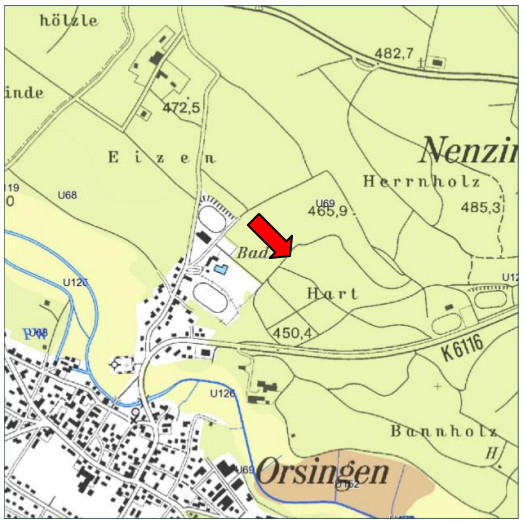

Natürliche Bodenfruchtbarkeit

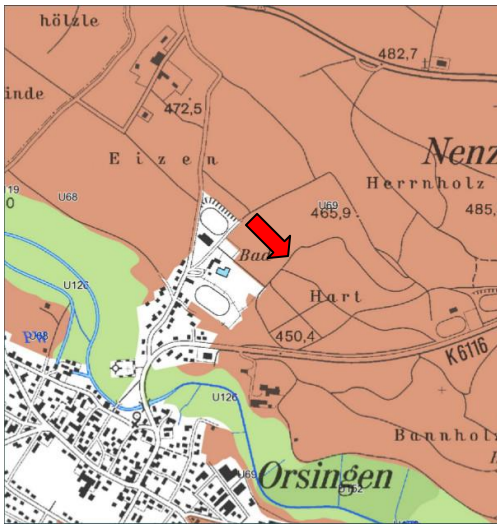

Standort für naturnahe Vegetation

Kartierung Bodenfunktionen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (ohne Maßstab, Quelle: LGRB Baden-Württemberg)

Bodenfunktionen

In den o. a. dargestellten Kartierungen werden die Bodenfunktionen der von der Planung betroffenen Flächen wie folgt bewertet:

- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: sehr hoch (dunkelgrün)
- Filter und Puffer für Schadstoffe: mittel bis hoch (hellgrün)
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel bis hoch (hellgrün)
- Standort für naturnahe Vegetation: keine hohe oder sehr hohe Bedeutung (braun).

Für das Plangebiet liegen keine Daten der Bodenschätzung vor, für die Bewertung des Bodens im Bestand und in der Planung werden daher die Werte des Landesamts für

Geologie, Rohstoffe und Bergbau LGRB Baden-Württemberg für die bodenkundliche Einheit U69 Parabraunerde aus Schmelzwasserschottern und Sanden zugrunde gelegt.

Tab. 2: Bodenbewertung im Bestand

Fl. St. Nr.	Fläche m²	Klassen-zeichen	Bodenfunktionen			Wertstufe (Gesamt-bewertung der Böden)	Biotop-wert-punkte	Bilanz-wert (Punkte)
			Natürliche Boden-fruchtbar-keit	Ausgleichs-körper im Wasser-kreislauf	Filter und Puffer für Schad-stoffe			
SO2	11.554	U69	2	4	2,5	2,83	11,33	130.907
SO3	2.376	Versiegelte Fläche	0	0	0	0	0	0
SO3	745	U69	2	4	2,5	2,83	11,33	8.441
SO9	1.418	Wald, U69	2	4	2,5	2,83	11,33	16.066
Wald-abstands fläche	4.617	Wald, U69	2	4	2,5	2,83	11,33	52.311
Ge-samt	**20.710**							**207.725**

Planung

Inhalte

Innerhalb des Plangebietes sollen eine Zeltwiese, Baumhäuser, ein Bühnenpavillon und ein vergrößertes Baufenster entstehen.

Wirkungen

Mit der Planung erhöht sich im Bereich der ausgewiesenen Baufenster der Anteil der versiegelten Flächen. In diesen Bereichen verliert der Boden dauerhaft seine Funktionen für die natürliche Bodenfruchtbarkeit, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt. Die vorhandenen Stellplätze sind bereits befestigt, weswegen die geplante Überdachung nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen einher geht.

Vollständig versiegelte Flächen	
Bebauung	3.066 m²
Beeinträchtigte Fläche (Baumhäuser)	198 m²
Weg	309 m²
	3.573 m²
Grünflächen innerhalb des Plangebietes	
Private Grünflächen	17.137 m²
	17.137 m²
Gesamtfläche Geltungsbereich:	**20.710 m²**

Durch die Planung entsteht ein Eingriff in das Schutzgut Boden im nachfolgend dargestellten Umfang:

Tab. 3: Bodenbewertung nach dem Eingriff

Fl. St. Nr.	Fläche m²	Klassen-zeichen	Bodenfunktionen			Wertstufe (Gesamt-bewertung der Böden)	Biotop-wert-punkte	Bilanz-wert (Punkte)
			Natürliche Boden-fruchtbar-keit	Ausgleichs-körper im Wasser-kreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe			
SO2	11.245	U69	2	4	2,5	2,83	11,33	127.406
SO3	309	Weg	0	0	0	0	0	0
SO2	3.066	Versiegelte Fläche	0	0	0	0	0	0
SO2	55	Kleine Grün-fläche	2	4	2,5	2,83	11,33	623
SO9	1.220	Grünfläche, U69	2	4	2,5	2,83	11,33	13.823
SO9	198	Von Bauar-beiten beein-trächtigte Fläche (Baum-häuser)	1	1	1	1	4	792
Wald-ab-stands fläche	4.617	Wald, U69	2	4	2,5	2,83	11,33	52.311
Gesamt	**20.710**							**194.955**

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden verursachen ein Biotopwert-Defizit in Höhe von 12.770 Biotopwertpunkten.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe in das Schutzgut `Boden´ tragen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Festsetzungen bei:

Nutzung Nutzung der Flächen als Zeltwiese und Baumhäuser mit minimalem Befestigungsgrad,

Dachbegrünung Pflicht zur Begrünung von Flachdächern bei Nebenanlagen,

Grünflächen Ausweisung einer privaten Grünfläche.

2.4 Flora / Fauna, biologische Vielfalt

2.4.1 Biotope, Nutzungen

Bestand

Der Untersuchungsbereich des Umweltberichts besteht aus mehreren Teilbereichen, die unterschiedliche Nutzungen aufweisen. Während innerhalb des SO 2 im Bestand eine Wiese mäßig extensiv landwirtschaftlich (teils als Weide) genutzt wird, überwiegt im Bereich der geplanten Baumhäuser (SO 9) die forstwirtschaftliche Nutzung. Die übrigen Flächen werden bereits überwiegend durch die baulichen Anlagen des Camping-Resorts in Anspruch genommen, lediglich im Süden des Areals findet sich eine weitere Wiesenfläche, deren Nutzung als mäßig intensiv zu werten ist.

Lageplan Schutzgut Flora/ Fauna - Bestand

Tab. 4: Biotopwert des Plangebietes im Bestand

Nr.:	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche (m^2)	Bilanzwert (Punkte)
60.10	Gebäude/ versiegelte Fläche SO3	1	2.005	2.005
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte SO2	13	11.554	150.202
56.40	Eichen-Sekundärwald	32	6.035	193.120
60.50	Kleine Grünfläche	4	136	544
33.40	Wirtschaftswiese mittlerer Standorte (intensiv genutzt)	8	609	4.872
60.22	Gepflasterter Platz	1	371	371
Gesamt			**20.710**	**351.114**

Planung

Inhalte

Die Planung ist im Bereich der Baufenster mit einem hohen Überbauungs- / Versiegelungsgrad und damit dem kompletten Verlust der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen verbunden. Die Flächen des SO 2 und SO 9 hingegen bleiben überwiegend unversiegelt, die geplante Nutzung geht lediglich mit kleineren Eingriffen in das Schutzgut Flora / Fauna einher.

Wirkungen

Bereichsweise entfallen landwirtschaftliche Kulturflächen Die überbauten / versiegelten Flächen innerhalb des Plangebietes gehen als potentielle Brut- und Nahrungshabitate verloren. Die geplanten Baumpflanzungen können diese Effekte abmildern.

Lageplan Schutzgut Flora/ Fauna – Planung

Tab. 5: Biotopwert des Plangebietes in der Planung

Nr.:	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche (m^2)	Bilanzwert (Punkte)
60.10	Gebäude/ versiegelte Fläche SO3	1	2.695	2.695
60.10	Baumhäuser SO9	1	198	198
60.20	Straße/ Weg SO2	1	309	309
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte SO2	10	11.245	112.450
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte SO9	10	1.220	12.200
56.40	Eichen-Sekundärwald	26	4.617	120.042
60.50	Kleine Grünfläche	4	55	220
60.22	Gepflasterter Platz	1	371	371

45.10 – 45.30b	Obstbäume Neupflanzung		6 x 76 x 30*	13.680
Gesamt			**20.710**	**262.165**

Die Eingriffe in das Schutzgut Flora und Fauna führen zu einem Biotopwert-Defizit in Höhe von 88.949 Biotopwertpunkten.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe in das Schutzgut `Flora / Fauna´ tragen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Festsetzungen bei:

Grünflächen Ausweisung einer privaten Grünfläche,

Baumpflanzungen Baumpflanzungen im Bereich des SO 2.

2.4.2 Artenschutz

Rechtsgrundlagen

Grundsätzlich gilt der allgemeine Artenschutz gem. § 43 NatSchG-BW für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. Gem. § 44 BNatSchG sind darüber hinaus verschiedene Arten besonders geschützt oder streng geschützt.

Besonders geschützt sind
Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
"europäische Vögel" im Sinne der EG-Vogelschutzrichtlinie
Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung
Streng geschützt sind
Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Gem. § 44 (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Demnach ist auch die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- oder Ruhestätten ganzjährig untersagt, außer wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiter gewährleistet ist. Für die Nist- und Ruhestätten freibrütender Arten dürfen bau-bedingte Eingriffe nur zwischen Oktober und Februar erfolgen.

Plangebiet

Das überplante Areal wird derzeit als Wirtschaftswiese bzw. Wald genutzt. Vögel und Insekten sind im Bereich der Wirtschaftswiese eingeschränkt und überwiegend als Nahrungsgäste zu erwarten. Der Wald wird von einem Wirtschaftsweg durchzogen. Da lediglich ein kleiner Teilbereich umgewandelt und bebaut wird, kann davon ausgegangen werden, dass Vögel, Insekten und Säugetiere Ausweichflächen vorfinden.

Das übrigen Areal wird bereits durch die baulichen Anlagen und Nutzungen des Camping-Resorts geprägt.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände tragen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Festsetzungen bei:

Grünflächen

Festsetzung einer privaten Grünfläche,

Baumpflanzungen

Baumpflanzungen innerhalb des SO 2 (insgesamt 30 Stück).

Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 NatSchG nicht zu befürchten.

2.4.3 Biologische Vielfalt / Biodiversität

Biodiversität umfasst drei Ebenen: die Vielfalt der Ökosysteme (dazu gehören Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaften), die Artenvielfalt und drittens die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (Quelle: Bundesamt für Naturschutz).

Das eigentliche Plangebiet weist aufgrund der großflächigen Nutzung durch das Camping-Resort nur eine beschränkte Zahl an Lebensräumen und eine deutlich reduzierte Artenvielfalt auf.

Die Randbereiche des SO 2 und SO 9 hingegen werden extensiv landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzt und weisen eine gewisse Bedeutung für die Artenvielfalt auf. Hier beschränkt sich die Inanspruchnahme allerdings auf kleine Teilbereiche. Durch die Neupflanzung von Bäumen kann ein Teil der Bedeutung beibehalten werden.

2.4.4 Forstrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Bestand

Bei dem Wald im Bereich des Sondergebietes 9 handelt es sich um über 80 Jahre alten Eichenwald mit Unterwuchs aus Buchen und diversen Sträuchern. Die Fläche gehört zum Walddistrikt ‚Hardt', der im Besitz der Gemeinde Orsingen-Nenzingen ist. Durch die Fläche des SO 9 verläuft ein Forstweg.

Planung

Im Bereich der 1.400 m² umfassenden Fläche für die Baumhäuser ist eine Waldumwandlung erforderlich. Die großen prägenden Eichen sollen erhalten bleiben, der Unterwuchs wird für den Bau der Baumhäuser entfernt. Bei einem über 80 Jahre alten Wald ergibt sich hierbei ein Kompensationsfaktor von 2,5.

Abgesehen von der Waldumwandlungsfläche ist ein ca. 30 m breiter nördlich anschließender Streifen als Waldabstandsfläche zur Verkehrssicherung vorzusehen. In diesem Bereich bleibt der Wald zwar bestehen, wird jedoch niederwaldartig als Waldtrauf bewirtschaftet. Die Fläche verbleibt im Besitz der Gemeinde Orsingen-Nenzingen.

Der Eingriff in den Wald muss forstrechtlich mit dem Faktor 2,5 ausgeglichen werden.

2.5 Klima, Luft

Bestand

Klima

Das Plangebiet gehört wie ganz Baden-Württemberg zum warm-gemäßigten Regenklima der mittleren Breiten (Cfb). Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 9,1° C, die mittlere Jahresniederschlagshöhe bei 800 mm. Die Hauptwindrichtung ist Südwesten.

Funktionen

Die nicht bebauten und begrünten Flächen im Plangebiet vermindern die Abstrahlungshitze. Sie tragen zur Kaltluft- und Frischluftproduktion sowie zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit bei und haben damit grundsätzlich eine Bedeutung für das Lokal- / Kleinklima, die jedoch durch die bestehende Bebauung und Nutzung bereits reduziert ist.

Klima, Witterung und natürliche Jahreszeiten sind erlebbar.

Planung

Wirkungen

Die zusätzliche Bebauung und Versiegelung beeinträchtigt die Kaltluftbildung, erhöht die Wärmeabstrahlung und reduziert die Luftfeuchtigkeit. Die zusätzliche Bebauung und Versiegelung beeinträchtigt die Kaltluftbildung, erhöht die Wärmeabstrahlung und reduziert die Luftfeuchtigkeit.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe in das Schutzgut `Klima / Luft´ tragen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Festsetzungen bei:

Grünfläche	Festsetzung einer privaten Grünfläche,
Baumpflanzungen	Pflanzung von Bäumen innerhalb des SO 2,
Dachbegrünung	Festsetzung von Dachbegrünung für Flachdächer bei Nebenanlagen.

Der potentielle Eingriff in das Schutzgut `Klima / Luft´ kann mit den genannten Maßnahmen reduziert werden.

2.5.1 Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

Das Klima auf der Erde ist einem stetigen Wandel unterworfen. Durch den im Zuge der Industrialisierung vermehrten Ausstoß von Treibhausgasen wird der Prozess der Erderwärmung signifikant beschleunigt. Die Menschheit muss sich bereits jetzt mit den sicht- und fühlbahren Folgen des Klimawandels auseinandersetzen. Diese werden sich in den kommenden Jahren und Jahrzehnten deutlich verstärken. Direkte Folgen sind unter Anderem:

- **Hitze:** Zunahme von extrem heißen Tagen und Nächten, u. U. verlängerte Vegetationsperiode
- **Trockenheit:** Rückgang regelmäßiger Niederschläge, lange Trockenperioden, Staubbildung
- **Starkregen:** Zunahme der Starkregenereignisse, erhöhte Überschwemmungsgefahr.

Die vorgenannten direkten Folgen des Klimawandels ziehen weitere indirekte Folge nach sich. Diesen muss auch im Bereich der Bauleitplanung aktuell und in Zukunft verstärkt Rechnung getragen werden:
„[Die Bauleitpläne] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung des für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“
§1 Abs. 5 BauGB
Hier gilt es zwischen Maßnahmen zum Klimaschutz und Maßnahmen zur Klimaanpassung zu unterscheiden. Während erstgenannte das Ziel verfolgen, neue Emissionen zu vermeiden und so den Klimawandel zu verlangsamen, sollen mit den letztgenannten Maßnahmen die bereits eintretenden unumgänglichen Folgen des Klimawandels und deren Konsequenzen für ein Baugebiet bzw. eine Siedlung abgemildert werden.

Im Bebauungsplan `Camping-Resort Orsingen, 1. Änderung und Erweiterung´ wird der beschriebenen Problematik mit den folgenden Festsetzungen Rechnung getragen:

Klimaschutz:

Baufenster Das Baufenster ist zugunsten einer optimalen Solarenergienutzung südlich bzw. südwestlich ausgerichtet.

Photovoltaik Die bestehenden Stellplätze sollen zukünftig mit Photovoltaik-Anlagen überdacht werden.

Dachgestaltung Bei Flachdächern ist eine extensive Dachbegrünung festgesetzt.

Klimaanpassung:

Dachform Die Zulässigkeit extensiv begrünter Flachdächer bzw. extensiv begrünter flach geneigter Dächer bei Nebenanlagen dient der Rückhaltung von Regenwasser.

Grünflächen Durch die Anlage einer privaten Grünfläche kann die Abstrahlungshitze punktuell reduziert werden.

2.6 Wasser

Bestand

Gewässer Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist der etwa 200 m südlich gelegene Krebsbach.

Hochwasser Das Plangebiet liegt außerhalb von Überflutungsgebieten.

Wirkungen Lediglich die Vergrößerung der versiegelten Fläche im Bereich der geplanten Baufenster sowie die Erweiterung des Weges in das Sondergebiet 2 hinein führen zur vollständigen Versiegelung des Bodens. Die übrigen Flächen bleiben unversiegelt und überwiegend bewachsen. Im Verhältnis zu den umgebenden unversiegelten Flächen spielen die wenigen versiegelten Flächen für die Bewertung des Schutzgutes ‚Wasser' eine untergeordnete Rolle.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe in das Schutzgut `Wasser´ tragen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Festsetzungen bei:

Dachbegrünung Flachdächer bei Nebenanlagen sind extensiv zu begrünen.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs in das Schutzgut `Wasser´ ist von geringer Wirkungsintensität.

2.7 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Bestand

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Orsingen und umfasst die bereits bestehenden baulichen Anlagen des Camping-Resorts. Dieses bietet eine Vielfalt an Freizeit- und Übernachtungsmöglichkeiten für ein breit gefächertes Publikum und ist zudem Arbeitgeber für zahlreiche Erwerbstätige.

Planung

Wirkungen Mit der Planung wird die Erweiterung des Camping-Resorts und die Anpassung seines Angebotes an zeitgemäße Anforderungen ermöglicht.

Wegeverbindungen Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben erhalten.

Lärmemissionen Das Plangebiet ist durch die bestehende Nutzung vorbelastet. Mit erhöhten Emissionen oberhalb der Orientierungswerte gem. DIN 18005-1 ist nicht zu rechnen.

Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Zur Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe in das Schutzgut `Mensch / Bevölkerung´ tragen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Festsetzungen bei:

Wegebeziehungen Erhalt bestehender Wegeverbindungen,

Grünflächen Anlage einer privaten Grünfläche,

Baumpflanzungen Pflanzungen von Bäumen im Bereich der Zeltwiese.

Der Eingriff in das Schutzgut `Mensch / Bevölkerung´ ist nicht erheblich.

2.8 Kultur- und Sachgüter

Bestand

Im Plangebiet sind keine Kulturgüter bekannt. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen sind als Sachgüter zu bewerten.

Planung

Die Planung verursacht den dauerhaften Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen. Eine Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe durch die Planung ist hingegen nicht zu befürchten.

Der durch den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen verursachte Eingriff in das Schutzgut `Kultur- und Sachgüter´ ist nicht ausgleichbar.

2.9 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Art und Menge an Emissionen werden im Bebauungsplan `Camping-Resort Orsingen, 1. Änderung und Erweiterung´ nicht geregelt. Es gelten die unter Pkt. 1.2.1 aufgeführten Fachgesetze und die einschlägigen technischen Bestimmungen. Aufgrund der örtlichen Lage und bisherigen Nutzung sind negative Auswirkungen / Belästigungen für Wohngebiete nicht zu erwarten.

2.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Schmutzwasser Das Plangebiet verfügt bereits im Bestand über ein ausreichend dimensioniertes Kanal- und Leitungsnetz.

Müll Die ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls ist durch die Andienbarkeit mit Müllfahrzeugen gesichert.

Energie Die Nutzung regenerativer Energien – insbesondere Solarenergie - ist im Plangebiet durch die Ausrichtung des Baufensters sowie die geplanten überdachten Stellplätze gewährleistet.

2.11 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bei der Umsetzung der Planung erhöhte Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt nicht zu vermuten.

2.12 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Die geplante Bebauung ist mit der Versiegelung von vormals unbebauten Flächen verbunden. Die Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt wird an dieser Stelle weiter reduziert. Durch die Anlage und den Erhalt von Grünflächen können negative Auswirkungen abgemildert werden.

Weitere Kumulationseffekte sind derzeit nicht absehbar.

2.13 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Neubebauung führt potentiell zu einem erhöhten CO2-Ausstoß, der allerdings durch neue Techniken deutlich reduziert werden kann (Nutzung regenerativer Energien, Elektromobilität etc.).

Auswirkungen des Klimawandels (s. auch Pkt. 2.5.1) zeigen sich in erhöhten Anforderungen an die Gebäudehüllen

(Temperatur-, Sonnenschutz, Kühlung) sowie bei der Artenauswahl der zu pflanzenden Bäume.

2.14 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe

Aufgrund der Erfahrungen aus der Entwicklung der bestehenden Nutzung ist davon auszugehen, dass auch im vorliegenden Plangebiet nur allgemein gebräuchliche Techniken und Stoffe eingesetzt werden, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen.

3.0 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen, Vermeidung, Verhinderung und Ausgleich möglicher erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt

3.1 Maßnahmenkonzept zur Grünordnung

3.1.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Bauhöhen
(§§ 18, 20 BauNVO) Festlegung maximal zulässiger Bauhöhen unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung.

Grünflächen
(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB) Anlage einer privaten Grünfläche als Wandabstandsfläche.

3.1.2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO-BW

Dachgestaltung
(§ 74 (1) Nr. 2 LBO) Flachdächer oder flach geneigte Dächer von Nebenanlagen sind extensiv zu begrünen.

3.2 Naturschutzrechtliche Eingriff-Ausgleichsbilanzierung

Rechtsgrundlage Gemäß § 1a (3) BauGB sind in Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen. Gem. § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Weiter heißt es in § 15 BNatSchG:

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Bilanzierung

Durch die vorliegende Planung entsteht ein rechnerischer Eingriff wie folgt:

Schutzgut Boden	
Kompensationsbedarf	= - 12.770 Biotopwertpunkte
Schutzgut Flora + Fauna	
Kompensationsbedarf	= - 88.949 Biotopwertpunkte
Kompensationsbedarf	**-101.719 Biotopwertpunkte**

Ausgleich

Als Ausgleichsmaßnahme ist auf dem Fl. St. Nr. 2616 auf der Gemarkung Markelfingen die Umwandlung einer Ackerfläche zur Fettwiese mittlerer Standorte mit Streuobstbestand vorgesehen. Die umgebenden Flächen werden bereits als Extensivgrünland genutzt, bereichsweise ist Streuobstbestand vorhanden, der durch die Ausgleichsmaßnahme ergänzt wird.

Durch die Nutzungsextensivierung der Fläche entstehen neue Brut- und Nahrungshabitate für Vögel, Insekten und Kleinsäuger. Die Fläche trägt zur Gliederung und Bereicherung des Landschaftsbildes bei. Sie wird weiterhin - wenn auch extensiv - landwirtschaftlich genutzt, so dass die Ausgleichsmaßnahme nicht gleichzeitig zum Verlust landwirtschaftlicher Flächen führt.

Zusätzlich zum naturschutzrechtlichen Ausgleich ist eine Ersatzaufforstung als forstrechtlicher Ausgleich geplant. Hier sollen zwei Flächen auf dem Grundstück mit der Fl. St. Nr. 2547/2 mit Schwarzerlen-Eschenwald bzw. Eichenwald aufgeforstet werden. In Abstimmung mit dem Kreisforstamt werden diese Flächen ebenfalls für den naturschutzrechtlichen Ausgleich herangezogen.

Tabelle 5: Biotopwert der Ausgleichsflächen im Bestand

Fl. St. Nr.	Nr.:	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche (m^2)	Bilanzwert (Punkte)
2616	37.10	Acker	4	6.900	27.600
2547/2 (SO9)	35.63	Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte	11	2.100	23.100

2547/2 (SO2)	33.52	Fettweide mittlerer Standorte	13	1.445	18.785
	Gesamt				**69.485**

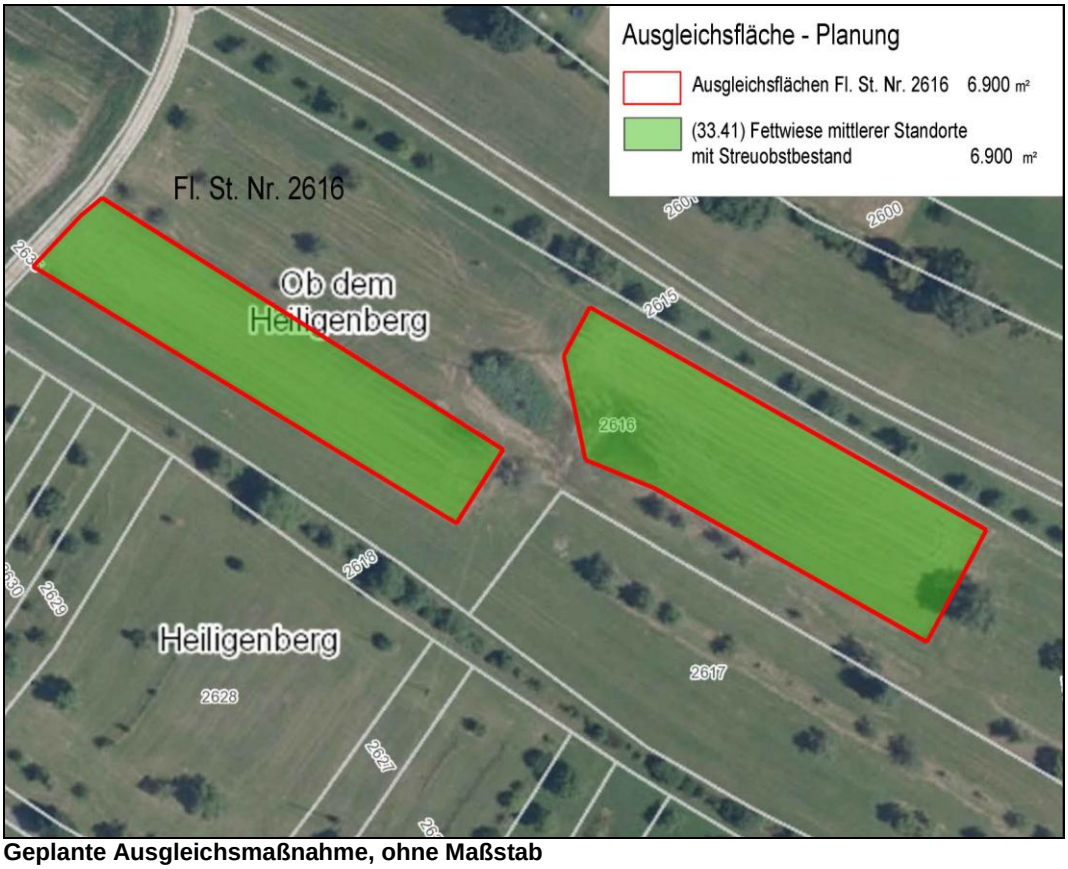

Geplante Ausgleichsmaßnahme, ohne Maßstab

Tabelle 6: Biotopwert der Ausgleichsfläche in der Planung

Fl. St. Nr.	Nr.:	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche (m^2)	Bilanzwert (Punkte)
2616	33.41 / 45.40b	Fettwiese mittlerer Standorte mit Streuobstbestand	17	6.900	117.300
2547/2 (SO9)	52.32	Schwarzerlen-Eschenwald	16	2.100	33.600
2547/2 (SO2)	56.40	Eichen-Sekundärwald	20	1.445	28.900
	Gesamt				**179.800**

Geplante forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme (Teilfläche 1), ohne Maßstab

Geplante forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme (Teilfläche 2), ohne Maßstab

Die Maßnahme führt zu einer Aufwertung im Schutzgut Flora / Fauna in Höhe von 110.315 Biotopwertpunkten. Mit 3.545 m² gleicht die geplante Ersatzaufforstung den Eingriff in den Wald mit dem Faktor 2,5 aus. Der durch die Baumaßnahme verursachte Eingriff ist damit rechnerisch ausgeglichen.

4.0 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

Innerhalb des Plangebietes soll die bauliche Erweiterung des Camping-Resorts Orsingen ermöglicht werden. Die hierfür vorgesehenen Flächen sind im Flächennutzungsplan bereits entsprechend dargestellt und gehören überwiegend bereits zum Camping-Resort.

5.0 Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Nr. 2.1 – 2.7, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Potentielle Auswirkungen ergeben sich insbesondere bei Havarien durch Schadstoffaustritte in die Luft oder das Grundwasser. Baubedingt können diese durch eine geordnete Bauabwicklung sowie betriebs- und anlagebedingt durch die Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsstandards (technischer Umweltschutz) vermieden werden. Schadstoffeinträge in Gewässer sind aufgrund der Lage des Plangebietes nicht zu erwarten.

6.0 Zusätzliche Angaben

6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Grundlage für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen waren neben örtlichen Erhebungen die vorliegenden Unterlagen des Flächennutzungsplanes und des vom Büro planungfuchs, Radolfzell, erstellten Bebauungsplanes. Darüber hinaus wurden Kartierungen der LUBW und des Geoportal Baden-Württemberg herangezogen. Maßnahmen zur Einbindung des Plangebietes in die Landschaft und zur Minimierung der Eingriffe wurden in Zusammenarbeit mit dem Bauherrn und der Gemeinde Orsingen-Nenzingen entwickelt. Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten.

6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Gemeinde Orsingen-Nenzingen überprüft bei der Realisierung der Planung in regelmäßigen Abständen die sach- und fachgerechte Umsetzung und Entwicklung der festgesetzten planungsrechtlichen, landschaftspflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen.

Insbesondere sind nach jeweils zwei, fünf und zehn Jahren zu überprüfen:

die Umsetzung der Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Plangebietes im Bebauungsplanverfahren,

die Umsetzung, Entwicklung und fachgerechte Pflege der externen Kompensationsmaßnahme,

die ordnungsgemäße Entwässerung des Plangebietes.

6.3 Zusammenfassung

Bebauungsplan Die Gemeinde Orsingen-Nenzingen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes `Camping-Resort Orsingen, 1. Änderung und Erweiterung´ in Orsingen beschlossen. Die Planung sieht die Erweiterung der baulichen Anlagen des bestehenden Camping-Resorts vor.

Bestand Das Plangebiet wird derzeit teils als Campingplatz, teils als land- oder forstwirtschaftliche Flächen genutzt. Der bestehende Bebauungsplan umfasst ein Sondergebiet, ein Gewerbegebiet sowie Verkehrsflächen.

Inhalte Vorgesehen ist die Ausweisung eines Mischgebietes und eines Sondergebietes gem. § 8 BauNVO. Zudem wird eine private Grünfläche als Waldabstandsfläche ausgewiesen. Die vorhandenen Stellplätze sollen zukünftig mit Photovoltaikanlagen überdacht werden.

Wirkungen Die Bewertung der Planung auf ihre möglichen Wirkungen auf das Siedlungs- und Landschaftsbild und auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ergab, dass Eingriffe insbesondere für das Schutzgut `Boden´ durch die nutzungsbedingte Überbauung und Versiegelung sowie für das Schutzgut ‚Flora / Fauna' zu erwarten sind. Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe sind als planungsrechtliche Festsetzungen bzw. als örtliche Bauvorschriften festgesetzt. Der Eingriff in das Schutzgut `Mensch / Bevölkerung´ ist nicht erheblich. Aufgrund des dauerhaften Verlusts landwirtschaftlicher Kulturflächen entsteht ein Eingriff in das Schutzgut `Kultur- / Sachgüter´, der nicht ausgleichbar ist.

Das Maßnahmenkonzept zur Grünordnung enthält Vorschläge für planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die – teilweise schutzgutübergreifend – bei sachgerechter Umsetzung zur Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe führen können.

Geschützte Arten Aufgrund der bisherigen Nutzung des Plangebietes und der geringfügigen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme sind nach derzeitigem Kenntnisstand geschützte Arten von der Planung nicht betroffen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind nicht zu befürchten.

Biotopverbund Innerhalb des Plangebietes sind keine Vernetzungsstrukturen kartiert.

6.4 Quellen

- Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg, 2002
- Regionalplan der Region Hochrhein-Bodensee
- Flächennutzungsplan der VVG der Stadt Stockach mit den Gemeinden Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühlingen und Orsingen-Nenzingen
- Unterlagen zum Bebauungsplan ‚Camping-Resort Orsingen, 1. Änderung und Erweiterung', Büro planungfuchs, Radolfzell
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Daten und Kartenmaterial
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg
- LGRB Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg
- Fotos Plangebiet Büro Hornstein
- Örtliche Begehungen und Bestandserhebungen